

die Kammer mit dem Puncte unter 2 a. mit der Deputation einverstanden? 2) Will die Kammer dem Puncte b. unter 2. beitreten, wie der Vorschlag der Deputation lautet? Sie werden beide mit Ausschluß einer Stimme (Nichters aus Zwickau) bejaht.

Hierauf nimmt

Staatsminister v. Könneritz das Wort. Er äußert: Ich glaube, es wird sich noch wegen der Verschiedenheit der beiden Kammern über den Begriff des Wortes *transitorisch* zu besprechen sein. Man war in der diesseitigen Kammer mit der Regierung dahin einverstanden, daß als *transitorisch* nur dasjenige bezeichnet werde, von dem man im Voraus überzeugt sei, daß es wegfallen müsse. Dahin gehören die Einrichtungskosten und die höhern Besoldungen, welche jetzt noch stattfinden, welche aber künftig wegfallen sollen. Alles andere, selbst dasjenige, womit Anträge verbunden wurden, wurde dennoch auf den *Normaletat* gestellt. In der I. Kammer hat man aber das Wort: *transitorisch* anders genommen und unter die *transitorischen* Posten mehrere aufgenommen, als in der 2. Kammer geschehen ist. Man hat nämlich auf den *Normaletat* nur die Posten gebracht, von denen man überzeugt war, daß sie sich nicht verändern, und bei denen ein Antrag nicht gestellt wurde, diejenigen aber, mit denen man irgend einen Antrag verband, oder von denen man glaubte, daß sie sich noch mindern könnten, oder daß sie sich nicht voraus übersehen ließen, hat man *transitorisch* bewilligt. Man ist übrigens in der I. Kammer damit einverstanden, daß es immer einer weitem Erwägung Seiten der Regierung überlassen bleibe. In sofern man den Begriff des Wortes *transitorisch* annimmt, wie er in der I. Kammer festgestellt wurde, so kommt nichts darauf an, ob man solche Posten unter den *Normaletat* setzt oder nicht, weil sie doch bei jedem Landtage zur Bewilligung vorgelegt werden müssen; ich wollte aber nur darauf aufmerksam machen, daß man hierunter nicht verstehe, was man in der 2. Kammer darunter verstanden hat, als ob diese Posten künftig wegfallen müßten. Es ist die I. Kammer bei der Begriffsbestimmung des Wortes *transitorisch* nicht von der Ansicht ausgegangen, daß die Posten künftig wegfallen müßten, sondern daß sie nur noch nicht auf den *Normaletat* zu gehören schienen, entweder weil die Stände Anträge damit verbunden hätten, oder weil der *Normaletat* noch nicht vorliege. In sofern die 2. Kammer damit einverstanden ist, würde gegen die Erweiterung des Begriffs *transitorisch* kein Bedenken sein.

Referent, Abg. und Secr. Richter: Die Deputation hat Gelegenheit nehmen wollen, diese Verschiedenheit der Ansicht bei dem Ministerium der Finanzen vorzubringen, weil in den heute der Kammer vorliegenden Etats über diese Begriffsbestimmung keine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet; da indessen der Hr. Staatsminister diesen Gegenstand jetzt zur Sprache gebracht hat, so würde der Kammer zu überlassen sein, ob sie den Gegenstand jetzt in Berathung ziehen, oder damit anstehen wolle, bis man zum Ministerium der Finanzen gelangt.

Der Präsident fragt demnach die Kammer, ob sie die Erörterung dieser Frage bis zum Ministerium der Finanzen aus-

geseht wissen wolle? Sie wird gegen vier Stimmen bejaht.

Referent wendet sich nun zu dem Deputations-Gutachten, die Rubrik A., den allgemeinen Staatsaufwand betreffend.

Der Bericht lautet:

Mit den von der 2. Kammer für diesen Etat bewilligten Summen von 789,930 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. für den *Normaletat*, und 47,353 Thlr. 17 Gr. zu *transitorischen* Zuschüssen, zusammen 837,283 Thlr. 21 Gr. 6 Pf. überhaupt, und 3,000 Thlr. einmal für immer zu Verbesserung des Außern der Gemäldegalerie, hat die I. Kammer sich einverstanden erklärt, und nur

1. bei der Position I. 4. zu Unterhaltung der zum Königl. Haus-Fideicommiss gehörigen öffentlichen Sammlungen folgende zwei Anträge gestellt: a) die Regierung zu ersuchen, daß sie bei nächstem Budget einen *Normaletat* für das bei sämtlichen Sammlungen anzustellende Personal vorlegen wolle; b) daß man bei Anschaffung neuer Werke für die Bibliothek mit auf das Bedürfnis der Ständeversammlung Rücksicht nehmen wolle; so wie

2. dem Antrage der 2. Kammer bei der III. Position: „daß auf Verminderung des Beitrags von 500 Thlr. zu den Expeditionsbedürfnissen für die Cabinetskanzlei Bedacht genommen werden möge,“ ihre Beistimmung versagt. Was den Antrag unter I a. anlangt, so hat dazu theils die ungleiche Zahl der bei den einzelnen Sammlungen angestellten Männer, theils die Ungleichheit ihrer Besoldungen Anlaß gegeben. Bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand in beiden Kammern hat man sich von Seiten der Regierung damit einverstanden erklärt, daß bei künftig eintretenden Vacanzen auf Vereinigung einiger Sammlungen unter einem Inspector und Verminderung des Personals werde hingewirkt und mehrere Gleichheit hergestellt werden können; es hat daher der Deputation nicht un Zweckmäßig erschienen, wenn durch einen festzustellenden *Normaletat* im Voraus die Verhältnisse regulirt werden, welche bei eintretenden Erledigungen zur Ausführung gebracht werden sollen, und sie empfiehlt daher der Kammer den Beitritt zu diesem Antrage. — Für den Antrag unter I b. hat sie sich aber nicht beifällig äußern können. Einmal scheint er ihr zu sehr in die Verwaltung einzugreifen, dann auch etwas zu bezwecken, worauf die Regierung bereits Bedacht genommen, und deshalb überflüssig, also unnöthig zu sein. Bei den Verhandlungen in der ersten Kammer hat man von Seiten der Regierung die Erklärung gegeben, daß bereits seit dem vorigen Jahre fast alle ständischen Verhandlungen Deutschlands mit einem Aufwande von mehr als 500 Thlr. angeschafft worden und, um noch mehr zu thun, der Dispositionsfonds, ohne die Anschaffungen bereits begonnener Werke zu unterbrechen, nicht ausgereicht haben würde. Hieraus hat die Deputation genügende Veranlassung entnommen, den Antrag für unnöthig erachten zu können, und den Beitritt nicht anzurathen.

Den Antrag unter 2) glaubte die Deputation in ihrem ersten Berichte aus dem Grunde stellen zu müssen, weil sie voraussetzen mußte, daß zu den Expeditionsbedürfnissen wegen der damit verbundenen Kanzlei des Königl. Hausministeriums noch ein verhältnißmäßiger Beitrag geleistet werde, und daher ihr die bloß für die Cabinets-Kanzlei postulirten 500 Thlr., im Vergleich mit dem Geschäftsumfange zu hoch erschienen. Nach den der Deputation der ersten Kammer geschehenen commissarischen Mittheilungen und den ministeriellen Erklärungen beruht diese Summe auf einem zum Vortheile der Staatskasse mit dem Ministerium des Königl. Hauses getroffenen Abkommen, richtet sich jedoch dessen ungeachtet in ihrer Höhe nach dem wirklichen Bedarfe; es wird daher in dem künftigen Rechenschaftsberichte der